

# Meldepflicht für Handwerker: Abfalltransport ist anzeigepflichtig

Handwerker, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Abfälle transportieren, sind zu einer Anzeige bei der Umweltverwaltung verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus europäischen Vorschriften, die in Deutschland mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfallAEV) umgesetzt werden.

Neben gewerblichen Transporteuren und Abfallmaklern müssen auch Gewerbebetriebe, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig Abfälle transportieren, diese Tätigkeit anzeigen. Das gilt zum Beispiel für

- Maler, die Altmaterial in den Betrieb mitnehmen
- Fliesenleger, die herausgeschlagene alte Fliesen zum Sammelplatz oder der Entsorgungsanlage transportieren
- Baubetriebe, die Altholz, ausgebaute Fenster, entfernte Dachpappe oder ähnliches nicht direkt über einen Containerdienst entsorgen, sondern selbst transportieren

Von regelmäßigem Abfalltransport geht der Verordnungsgeber aus, wenn im Jahr mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle (früher: Sonderabfall) oder mehr als zwanzig Tonnen nicht gefährliche Abfälle im Jahr transportiert werden. Werden diese Mengen unterschritten, ist im Regelfall davon auszugehen, dass keine regelmäßigen Transporte durchgeführt werden. Dann ist keine Anzeige erforderlich.

Sollten Sie regelmäßig größere Mengen gefährlicher Abfälle (deutlich mehr als 2 t/a) transportieren oder hat sich der Abfalltransport zum Hauptzweck Ihrer Tätigkeit entwickelt, ist eventuell eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Zu den Details dieser Regelungen wenden Sie sich bitte an die Umweltberatung der Handwerkskammer.

Bei regelmäßigem Abfalltransport geben Sie bitte die Anzeige nach § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf. Nutzen Sie hierfür bitte das Portal für ein elektronisches Anmelde- und Erlaubnisverfahren: [www.eaev-formulare.de](http://www.eaev-formulare.de)

Welche Unterlagen Sie zum Ausfüllen benötigen (z.B. Daten der Gewerbeanmeldung und Umsatzsteuer Nummer) wird Ihnen vor der Öffnung der Eingabemaske mitgeteilt.

Das ausgefüllte Formular erhalten Sie in Form einer pdf-Datei, die Sie abschließend überprüfen bzw. für Ihre eigene Ablage ausdrucken können. Für Unternehmen mit Hauptsitz in Berlin wird das Formular elektronisch an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt weitergeleitet.

Von der Senatsverwaltung erhalten Sie dann eine Zahlungsaufforderung. Die Anzeige und die dazugehörige Beförderernummer werden erst nach dem Eingang der Zahlung erteilt. Für die Anzeige und die Zuteilung einer Nummer ist mit einer Gebühr von in der Regel 100 Euro zu rechnen.

Neben der Pflicht zur Anzeige ist auch die Zuverlässigkeit und Fachkunde des Abfalltransporteurs nachzuweisen. Die Zuverlässigkeit wird vorausgesetzt, wenn keine Verletzung von umwelt- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften vorliegt. Als fachkundig gelten Betriebsinhaber, die eine entsprechende Qualifikation (Meisterbrief, Ingenieur etc.) zur Eintragung in die Handwerksrolle vorgelegt haben. Auch für handwerksähnliche Gewerke gilt die Fachkunde mit der Eintragung in die Handwerksrolle in der Regel als erbracht. Bis zur Bestätigung durch die Behörde sollten Sie die Kopie ihres Antrags, danach den bestätigten Antrag mit der Beförderernummer, in den betroffenen Fahrzeugen mitführen.

Weitere Informationen zur Bauabfallentsorgung und zur Verwertung mineralischer Abfälle, erhalten Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz:

<https://www.berlin.de/umwelt/themen/abfall/artikel.114364.php>

Fragen zum Thema Gewerbeabfallentsorgung beantwortet Ihnen gerne:

Dr. Martin Peters, Beauftragter für Innovation und Technologie (BIT), E-Mail: [peters@hwk-berlin.de](mailto:peters@hwk-berlin.de), Telefon (030) 259 03-460.